

Massnahmen zur dauerhaften Stabilisierung des Staatshaushalts (Sparpaket II)

Antrag vom 4. Juni 2012

Tinner-Wartau

Abschnitt II:

Ziff. 11 (neu):

Die Regierung wird eingeladen, die Organisation und die Finanzierung der Giftsammelstellen den Gemeinden zu übertragen, indem Art. 46 und 47 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) angepasst werden.

Begründung:

Der Kanton betreibt regionale Giftsammelstellen. Die Gemeinden entschädigen dem Kanton die Hälfte der Kosten. Heute ist es möglich, dass das bestehende Angebot von Gemeinden oder von Zweckverbänden organisiert werden kann – ohne Zutun des Kantons.

Das Amt für Umwelt und Energie betreibt vier regionale Sammelstellen (Altenrhein, Buchs, Jona und Wil). In den Regionalen Sammelstellen dürfen Gewerbebetrieb höchstens 1 Tonne Abfälle je Jahr gegen Bezahlung abgeben (mit einem Freibetrag von 25 kg oder Fr. 50.– je Jahr). Die Stadt St.Gallen betreibt eine kommunale Sammelstelle mit Sonderstatus; sie nimmt ebenfalls Abfälle des Gewerbes entgegen. Die Gemeinden sammeln Abfälle aus Privathaushalten. Zwei Drittel der Gemeinde verfügen über eine stationäre Sammelstelle; ein Drittel führt ein- bis zweimal jährlich mobile Sammlungen durch.

Gemäss Statistik beläuft sich die gesammelte Menge auf etwa 330 Tonnen je Jahr, hiervon stammen 70 Prozent (etwa 230 Tonnen) aus Privathaushalten, 30 Prozent (etwa 100 Tonnen) aus dem Gewerbe.

Der Kanton zahlt die Aufwendungen für den Betrieb der Regionalen Sammelstellen und die Entsorgung aller Abfälle bei Drittunternehmen (Thommen-Furler, Bleiker, weitere Ausgewählte), unabhängig ob sie in Regionalen Sammelstellen oder kommunalen Sammelstellen abgegeben wurden. Die Gemeinde zahlt die Kosten für den Betrieb der eigenen Sammelstelle ohne Entsorgungskosten. Der Kanton stellt jeweils im Nachfolgejahr 50 Prozent seiner Gesamtkosten den Gemeinden nach Einwohner in Rechnung (seit Jahren etwa Fr. 1.–/Einwohner).

Aus der Abrechnung des Kantons ergibt sich, dass die Kosten, die der Kanton an die Privatentsorger zahlt 2011 Fr. 395'635.– für 330

Tonnen beträgt: d.h. rund 1'070 Franken je Tonne. Aus dieser Zahl kann sehr vereinfacht abgeleitet werden, dass die Entsorgung der 230 Tonnen aus den Privathaushalten ($230 \times 1'070 =$) Fr. 246'100.– betragen, bzw. dass die Gemeinden bei optimalen Randbedingungen diese Kosten der Privatentsorger zu tragen hätten, würde die Abrechnung direkt zwischen Privatentsorger und Gemeinde erfolgen.

Nach Abzug dieses Betrages von den Gesamtkosten von rund 1'050'000 Franken verbleiben 800'000 Franken für die 100 Tonnen Gewerbeabfälle. Diese beinhaltet Miete/Unterhalt und Abschreibung der Sammelstellen sowie die Personalkosten zuzüglich der direkten Entsorgungskosten, die sich nahezu in der gleichen Grössenordnung bewegen wie die Einnahmen aus den Abgabegebühren der gewerblichen Abgeber (Fr. 107'000.– bzw. Fr. 106'000.–). D.h. das Gewerbe zahlt knapp die Entsorgungskosten, trägt jedoch nicht an die Kosten für Infrastruktur und Personal bei.

Fazit: Die Gemeinden können anbieten, in den jeweiligen Regionen sicherzustellen, dass für das Kleingewerbe Sammelstellen vorhanden sind; deren Betrieb kann jedoch privat, öffentlich oder gemischtwirtschaftlich erfolgen. Es würde sich anbieten, in Regionen mit starken öffentlichen Entsorgungsunternehmen (ESA in St. Gallen, ZAB im Fürstenland und Toggenburg sowie VfA im Rheintal/Werdenberg/Sarganserland) eine Übertragung des Betriebes an diese Unternehmen zu prüfen.

Insgesamt beträgt das langfristige Einsparpotenzial für den Kanton Fr. 450'000.– bis Fr. 500'000.–.

In der Diskussion um das Sparpaket II könnte das Angebot der Gemeinde heissen: Wir bieten Hand das Entsorgungskonzept von 1997 gemeinsam zu überprüfen und die Sammlung der Sonderabfälle aus dem Kleingewerbe in den Regionen sicherzustellen (ohne Verpflichtung, es selber durchzuführen).